

# Anhörung der Länder und Verbände zum Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

Fields marked with \* are mandatory.



Bundesministerium  
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

## Anhörung der Länder und Verbände zum Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

Die Konsultation zum Referentenentwurf des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz findet im Zeitraum **vom 17.11.2025, 13 Uhr, bis 05.12.2025, 23:00 Uhr**, statt. Die Auswertung der Antworten erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN).

Im Rahmen der Konsultation stellen wir Ihnen den Referentenentwurf zum Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz bereit, zu dem Sie im Folgenden Stellung nehmen können:

Den Referentenentwurf finden Sie auch auf der Internetseite des BMUKN (<https://www.bundesumweltministerium.de/GE1092>).

Dieser **strukturierte Beteiligungsprozess** ermöglicht es uns, Stellungnahmen gezielter einzelnen Regelungen zuordnen und auszuwerten.

Die Erhebung der Daten erfolgt mit dem Webtool „**EUSurvey**“ der Generaldirektion Informatik **der EU-Kommission** (Datenschutzerklärung (<https://ec.europa.eu/eusurvey/home/privacystatement>) und Nutzungsbedingungen (<https://ec.europa.eu/eusurvey/home/tos>)).

Mit der Funktion "**Entwurf speichern**" können Sie einen **Zwischenstand speichern** und diesen über

einen Link wieder aufrufen.

Ebenfalls können Sie sich darüber den **Entwurf Ihrer Stellungnahme als PDF per E-Mail** zuschicken lassen.

Nach dem **Abschicken** der Stellungnahmen können Sie sich für Ihre Unterlagen eine **Kopie Ihrer Stellungnahme als PDF per E-Mail** schicken lassen.

Auf der **nächsten Seite** finden Sie **Hinweise zur Veröffentlichung** und zum **Schutz Ihrer personenbezogenen Daten**.

Bei **Fragen** zur Funktionsweise der Konsultation wenden Sie sich bitte an VerpackG@bmukn.bund.de (mailto:VerpackG@bmukn.bund.de). Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an datenlabor@bmukn.bund.de (mailto:datenlabor@bmukn.bund.de).

Vielen Dank für die Beteiligung.

---

## Einwilligungen

---

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Antworten auf die Konsultationsfragen im Internet unter einer offenen Nutzungs Lizenz (CC-BY-4.0 oder Datenlizenz Deutschland) veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung umfasst auch den Namen und die Adresse der Organisation (nicht aber Namen der Ansprechperson und E-Mail). Bei Stellungnahmen von Privatpersonen werden Namen und E-Mail-Adressen entfernt. Falls Sie der Publikation im Internet widersprechen wollen, müssen Sie das entsprechende Feld ankreuzen. Das BMUKN weist darauf hin, dass es aufgrund rechtlicher Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein kann, eingereichte Antworten oder Teile davon an Dritte herauszugeben.

\* Einwilligung zur Veröffentlichung

- Ich stimme der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu.
  - Ich stimme der Veröffentlichung der Stellungnahme nicht zu. Im Falle des Widerspruchs zur Veröffentlichung wird auf der Homepage des BMUKN auf den Widerspruch mit Nennung der betroffenen Organisation hingewiesen.
- Ich akzeptiere die Datenschutzerklärung.

## Datenschutzerklärung zur strukturierten Erhebung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden

### 1. Verantwortliche Stelle nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten BMUKN-Datenschutzerklärung

<https://www.bundesumweltministerium.de/datenschutz>

## **2. Welche personenbezogenen Informationen erheben wir, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck?**

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden ggf. für die unten genannten Zwecke verarbeitet:

Kontaktinformationen der stellungnehmenden Person oder Organisation. Diese können beinhalten:

- Name der Organisation
- Name einer Ansprechperson
- Postanschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Registernummer im Lobbyregister
- IP-Adresse (IP-Adresse, wenn nicht der Modus „Anonyme Umfrage“ genutzt wird)

Darüber hinaus werden in Fragen zu Stellungnahmen Freitexteintragungen verarbeitet, die den Teilnehmenden ggf. personenbezogen zugeordnet werden können. Die übrigen Angaben in Umfragen und Erhebungen sind nicht personenbezogen.

Wir sind gemäß §47 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien verpflichtet, Länder, kommunale Spitzenverbänden, Fachkreise und Verbänden bei der Erarbeitung von Gesetzen zu beteiligen. Die Datenverarbeitung dient dem Zweck der strukturierten Erhebung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden bei der Erstellung von Gesetzen, Strategien und Programmen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten folgt aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Demnach ist es dem BMUKN erlaubt, die zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Die Angabe von personenbezogenen E-Mail-Adressen ist freiwillig und erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

*Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie in den Freitexten auf die Angabe personenbezogener Daten, die unter Umständen eine Bestimmbarkeit von Personen ermöglicht, verzichten sollten.*

### **3. Wie lange speichern wir die personenbezogenen Daten?**

Die erhobenen Daten werden solange gespeichert, wie es für den Zweck der Durchführung der Online-Abfrage und die anschließende Auswertung der Stellungnahmen erforderlich ist. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bzw. nach Verabschiedung der Strategie oder des Programms werden die Daten gelöscht, solange keine vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder Archivierungspflichten bestehen.

### **4. An wen geben wir die personenbezogenen Daten weiter?**

Empfänger der personenbezogenen Daten sind das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und die Generaldirektion Informatik, Europäische Kommission, 1049 Brüssel, Belgien (Auftragsverarbeiter) als Betreiber des Webtools „EUSurvey“. Der Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO liegt vor (<https://ec.europa.eu/eusurvey/home/dpa>).

Die Kommission gibt von ihr erhobene Daten nicht an Dritte weiter, sofern sie nicht in bestimmtem Umfang und für bestimmte Zwecke gesetzlich hierzu verpflichtet ist.

Die Nutzungsbedingungen von EUSurvey unterliegen nicht der Kontrolle des BMUKN. Sobald Sie die Webseite von EUSurvey aufrufen, gelten:

- die Nutzungsbedingungen von EUSurvey (<https://ec.europa.eu/eusurvey/home/tos>)
- die EUSurvey-Datenschutzerklärung (<https://ec.europa.eu/eusurvey/home/privacystatement?language=de>)
- die Cookie-Richtlinie der Generaldirektion Informatik ([https://ec.europa.eu/info/cookies\\_de%20](https://ec.europa.eu/info/cookies_de%20)) der Europäischen Kommission.

Welche Rechte und Einstellungsmöglichkeiten Sie zum Schutz Ihrer Privatsphäre haben, entnehmen Sie bitte den Nutzungsbedingungen von EUSurvey in der jeweils gültigen Fassung auf der Website von EUSurvey.

*Wir weisen darauf hin, dass die Kommunikation über EUSurvey nicht für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogene Daten nach Artikel 9 Abs. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) geeignet ist.*

## 5. Betroffenenrechte und Aufsichtsbehörde

BMUKN-Datenschutzerklärung (<https://www.bundesumweltministerium.de/datenschutz>)

## Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

### \*Art der Organisation

- Land/Landesbehörde
- Umweltverband
- Wirtschaftsverband
- Kommunalverband
- Unternehmen
- Bürgerinitiative
- Wissenschaft
- Andere

### \*Name der Organisation

als Privatperson "Privat" eintragen

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e.V.

### \*Name der Ansprechperson (wird nicht veröffentlicht)

Jonas Stracke

### \*Email-Adresse (wenn möglich, ein Funktionspostfach / wird nicht veröffentlicht)

wird nicht veröffentlicht

jstracke@textil-mode.de

Es wird darauf hingewiesen, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz nach Maßgabe des Lobbyregistergesetzes registrierungspflichtig sind. Verstöße gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstoßen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist.

Falls vorhanden, geben Sie bitte die Registernummer für Ihre Organisation ein (Form: R123456)

R002005

# Erfassung der Stellungnahmen

---

Die Fragen auf dieser und den folgenden Seiten beziehen sich auf den Gesetzesentwurf zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40. Im Folgenden bitten wir Sie, Ihre Kommentare und Verbesserungsvorschläge auf konkrete Textpassagen des Gesetzesentwurfs zu beziehen.

Dies hilft uns bei der Auswertung und stellt sicher, dass wir Verbesserungsvorschläge bestmöglich aufgreifen können.

Zu welchen Artikeln möchten Sie Stellung nehmen?

- Artikel 1 Teil 1 Allgemeine Vorschriften
- Artikel 1 Teil 2 Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen
- Artikel 1 Teil 3 Konformitätsbewertung
- Artikel 1 Teil 4 Schlussbestimmungen
- Artikel 1 Anlagen
- Artikel 2 Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- Artikel 3 Folgeänderungen
- Artikel 4 Änderung des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes
- Artikel 5 Außerkrafttreten
- Artikel 6 Inkrafttreten
- Übergreifende Anmerkungen

---

## Artikel 1 Teil 1 Allgemeine Vorschriften

---

### Kommentare zu Artikel 1 - Teil 1

Zu welchen Paragraphen in **Artikel 1 Teil 1** möchten Sie Stellung nehmen?

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Ergänzende Begriffsbestimmungen

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 1 Teil 1 § 1 Ziele des Gesetzes:**

*5,000 character(s) maximum*

Der Entwurf verursacht nach Regierungsangaben zusätzliche Kosten von rund 90 Mio. € jährlich – für Prüfpflichten, Gutachten, Registrierungsprozesse, Zulassungen, Sicherheitsleistungen sowie die Finanzierung neuer Verwaltungs- und Aufsichtsstrukturen.

Bereits heute tragen Hersteller umfangreiche Finanzierungsverpflichtungen (u.a. Zentrale Stelle, Register, Systeme). Der Entwurf verschärft diese Lasten erheblich und schafft zudem eine neue Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen, deren Zweck, Zielsetzung und Nutzen völlig unklar bleiben. Diese nicht begründbare Ausweitung des Behördenapparats widerspricht jeder wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit. Für KMU drohen existenzgefährdende Mehrkosten.

t+m fordert daher eine strikte 1:1-Umsetzung des EU-Rechts, den Abbau bestehender Überregulierung sowie die Vermeidung des Aufbaus neuer bürokratischer Parallelstrukturen.

---

## Artikel 1 Teil 2 Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen

---

Zu welchen Kapiteln in **Artikel 1 Teil 2** möchten Sie Stellung nehmen?

- Kapitel 1: Bereitstellung von Verpackungen im Bundesgebiet
- Kapitel 2: Zulassung
- Kapitel 3: Pflichten der Systeme
- Kapitel 4: Organisation für Reduzierungs- und Vermeidungsmaßnahmen
- Kapitel 5: Rücknahme, Sammlung und Verwertung von Verpackungen
- Kapitel 6: Getränkeverpackungen
- Kapitel 7: Zentrale Stelle
- Kapitel 8: Minderung des Verbrauchs bestimmter Einwegverpackungen

### Kapitel 3 - Pflichten der Systeme

Zu welchen Paragraphen in **Artikel 1 Teil 2 Kapitel 3** möchten Sie Stellung nehmen?

- § 19 Gemeinsame Stelle der Systeme
- § 20 Meldepflichten der Systeme
- § 21 Ökologische Gestaltung von Beteiligungsentgelten
- § 22 Abstimmung mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
- § 23 Vergabe von Sammelleistungen

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 1 Teil 2 Kapitel 3 § 19 Gemeinsame Stelle der Systeme**

*5,000 character(s) maximum*

Nationale Sonderwege statt europäischer Harmonisierung

Die EU-Verpackungsverordnung verfolgt das Ziel eines vollständig harmonisierten Binnenmarktes. Der deutsche Entwurf geht jedoch erneut nationale Sonderwege und erweitert die Pflichten u. a. durch:

- zusätzliche nationale Registrierungs- und Offenlegungspflichten,
- erweiterte Zulassungsanforderungen für Hersteller und Organisationen,
- umfangreiche Prüf- und Dokumentationsvorgaben,
- neue Verbote und Beschränkungen,
- erhebliche zusätzliche Sicherheitsleistungen,
- stark ausgeweitete Aufgaben und Befugnisse der Zentralen Stelle.

Diese Elemente behindern die Bereitstellung konformer Verpackungen entgegen Art. 4 der EU-Verpackungsverordnung und erhöhen die Rechtsunsicherheit, insbesondere im grenzüberschreitenden Warenverkehr.

Intransparente Kostenstrukturen und fehlende Kontrolle

Besonders kritisch ist die vollständige Intransparenz der Kostenverteilung.

Weder der Entwurf noch seine Anlagen legen offen:

- wie die Kosten der Zentralen Stelle, Systeme oder neuer Organisationen berechnet werden,
- welche Kostenbestandteile in Umlagen einfließen,
- nach welchen Kriterien die Verteilung erfolgt,
- wie Hersteller Einblick in die Kalkulation erhalten.

Die Finanzierung der Zentralen Stelle erfolgt über nichtöffentliche Finanzierungsvereinbarungen, deren Inhalte nicht standardisiert und nicht einsehbar sind. Für Unternehmen besteht damit keine Möglichkeit, die Angemessenheit oder Wirtschaftlichkeit der von ihnen zu finanzierenden Strukturen zu prüfen. Dies widerspricht grundlegenden Transparenz- und Gleichbehandlungsprinzipien.

## Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 Teil 2 Kapitel 3 § 21 Ökologische Gestaltung von Beteiligungsentgelten

5,000 character(s) maximum

## Artikel 1 Teil 3 Konformitätsbewertung

Zu welchen Paragraphen in Artikel 1 Teil 3 möchten Sie Stellung nehmen?

- § 51 Sprache der EU-Konformitätserklärungen
- § 52 Unterrichtung bei Nichtkonformität einer Verpackung
- § 53 Maßnahmen bei Nichtkonformität einer Verpackung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
- § 54 Unterrichtung bei Risiken trotz Konformität einer Verpackung

## Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 Teil 3 § 51 Sprache der EU-Konformitätserklärungen

5,000 character(s) maximum

Die vorgesehenen Anforderungen zur EU-Konformitätserklärung im Verpackungsbereich führen zu einer erheblichen Ausweitung bürokratischer Pflichten, ohne dass ein entsprechender praktischer oder ökologischer Mehrwert erkennbar ist. Unternehmen müssen für jede einzelne Verpackung detaillierte Daten erfassen, dokumentieren und langfristig vorhalten. Diese Dokumentationslast steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen, da die erfassten Informationen überwiegend lediglich für den Fall möglicher Kontrollen archiviert werden und kaum zur tatsächlichen Verbesserung von Recycling, Kreislaufwirtschaft oder Ressourcenschonung beitragen. Besonders kleinere und mittlere Unternehmen werden durch die komplexen und teils unklar formulierten Vorgaben unverhältnismäßig belastet. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass zusätzliche Bürokratie aufgebaut wird, die weder eine spürbare Entlastung der Umwelt bewirkt noch zu einer praxistauglichen Vereinheitlichung im europäischen Verpackungsrecht führt.

## Artikel 1 Teil 4 Schlussbestimmungen

---

Zu welchen Paragraphen in **Artikel 1 Teil 4** möchten Sie Stellung nehmen?

- § 55 Bußgeldvorschriften
- § 56 Einziehung
- § 57 Übergangsvorschriften

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 1 Teil 4 § 57 Übergangsvorschriften**

*5,000 character(s) maximum*

Die Übergangsfristen müssen deutlich ausgeweitet werden, um Unternehmen ausreichend Zeit zu geben, die neuen Anforderungen ordnungsgemäß umzusetzen. Erst wenn der gesamte EU-Rahmen final definiert ist, kann sichergestellt werden, dass die einzelnen Vorgaben korrekt interpretiert und im praktischen Kontext angewendet werden. Unsicherheiten, fehlerhaften Umsetzungen und unverhältnismäßiger Belastung, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, muss deutlich berücksichtigt werden.

## Artikel 1 Anlagen

---

Zu welchen **Anlagen des Art. 1** möchten Sie Stellung nehmen?

- Anlage 1 Schadstoffhaltige Füllgüter im Sinne von § 3 Nummer 4
- Anlage 2 Anforderungen, unter denen der in Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 festgelegte Schwermetallgrenzwert nicht für Kunststoffkästen und -paletten gilt
- Anlage 3 Anforderungen, unter denen der in Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 festgelegte Schwermetallgrenzwert nicht für Glasverpackungen gilt
- Anlage 4 Kennzeichnung von Verpackungen

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 1 Anlage 4 Kennzeichnung von Verpackungen**

*5,000 character(s) maximum*

Es darf keine gesonderten Verpackungshinweise oder nationale Etikettenanforderungen geben; das Labeling muss ausschließlich nach den harmonisierten EU-Vorgaben erfolgen, ohne eigenständige nationale Ergänzungen einzelner Mitgliedstaaten. Angaben zu Inverkehrbringern dürfen nur so angebracht werden, dass die geltenden Datenschutzrichtlinien eingehalten werden. Doppelte oder redundante Angaben sind zu vermeiden, um sowohl den Verwaltungsaufwand als auch den Informationsaufwand für Verbraucher und Unternehmen zu reduzieren.

## Artikel 2 Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

---

Zu welchen Nummern des **Art. 2** möchten Sie Stellung nehmen?

- Nr. 1 und Nr. 2 (Änderung § 30 Absatz 6 und § 33 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz)
- Nr. 3 und Nr. 4 (Änderung § 49 und § 52 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz)

## Artikel 3 Folgeänderungen

---

Zu welchen **Absätzen des Art. 3** möchten Sie Stellung nehmen?

- Art. 3 Abs. 1 Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung
- Art. 3 Abs. 2 Änderung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung
- Art. 3 Abs. 3 Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung
- Art. 3 Abs. 4 Änderung der Gewerbeabfallverordnung
- Art. 3 Abs. 5 Änderung der Einwegkunststoffverbotsverordnung
- Art. 3 Abs. 6 Änderung des Einwegkunststofffondsgesetzes
- Art. 3 Abs. 7 Änderung des Umweltstatistikgesetzes
- Art. 3 Abs. 8 Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin

## Artikel 4 Änderung des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes

---

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 4 Änderung des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes**

*5,000 character(s) maximum*

Der Referentenentwurf führt zu einer massiven Ausweitung der Bürokratie, erheblichen zusätzlichen Kosten, nationalen Sonderwegen entgegen den Zielen der EU-Harmonisierungsbestrebungen, gravierender Rechtsunsicherheit, unzureichendem Vollzug gegenüber Herstellern aus Drittstaaten sowie fehlender Transparenz bei Kosten und Umlagen. In dieser Form gefährdet er sowohl die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes als auch fairen Wettbewerb. t+m fordert daher eine tiefgreifende Überarbeitung: Das Verpackungsrecht muss strikt der EU-Verpackungsverordnung entsprechen, ohne nationale Zusatzbelastungen, und gleichzeitig vollständige Transparenz über alle Kosten- und Umlagestrukturen sicherstellen. Bürokratische Pflichten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, sind deutlich zu reduzieren, nationale Sonderwege sind zu vermeiden, und die Rolle der Zentralen Stelle muss hinsichtlich Finanzierung, Befugnissen und Kontrolle überprüft werden. Zudem ist eine rechts- und vollzugssichere Bevollmächtigung für Drittstaatenhersteller erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten. Nur auf dieser Grundlage kann ein effizientes, transparentes und europarechtskonformes Verpackungsrecht geschaffen werden.

## Artikel 5 Außerkrafttreten

---

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 5 Außerkrafttreten**

5,000 character(s) maximum

## Artikel 6 Inkrafttreten

---

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 6 Inkrafttreten**

5,000 character(s) maximum

## Übergreifende Anmerkungen

---

Haben Sie **übergreifende Anmerkungen** zum Gesetzesentwurf insgesamt?

5,000 character(s) maximum

Intransparente Kostenstrukturen und fehlende Kontrolle

Besonders kritisch ist die vollständige Intransparenz der Kostenverteilung.

Weder der Entwurf noch seine Anlagen legen offen:

- wie die Kosten der Zentralen Stelle, Systeme oder neuer Organisationen berechnet werden,
- welche Kostenbestandteile in Umlagen einfließen,
- nach welchen Kriterien die Verteilung erfolgt,
- wie Hersteller Einblick in die Kalkulation erhalten.

Die Finanzierung der Zentralen Stelle erfolgt über nichtöffentliche Finanzierungsvereinbarungen, deren Inhalte nicht standardisiert und nicht einsehbar sind. Für Unternehmen besteht damit keine Möglichkeit, die Angemessenheit oder Wirtschaftlichkeit der von ihnen zu finanzierenden Strukturen zu prüfen. Dies widerspricht grundlegenden Transparenz- und Gleichbehandlungsprinzipien.

Komplexe Parallelstrukturen und hohe Rechtsunsicherheit

Für die Umsetzung ist es entscheidend, Klarheit darüber zu erhalten, wie Unternehmen die Anforderungen der PPWR ab dem Sommer 2026 konkret umzusetzen haben und wie sie sich darauf vorbereiten können. Derzeit fehlen ein klarer, strukturierter Prozess, eine eindeutige Auslegung und rechtssichere Definitionen an dem sich Unternehmen orientieren können. Neben verbindlichen Zeitplänen fehlt es an klaren Vorgaben sowie Übergangsfristen.

Insbesondere fehlen präzise Hinweise dazu, welche Unternehmen welche Maßnahmen bis wann umzusetzen haben. Sowohl die Zentrale Stelle als auch die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung müssen hier deutlich stärker in die Verantwortung genommen werden – insbesondere hinsichtlich der Aufbereitung von Informationen, der Kommunikation und der einheitlichen Auslegung von Anforderungen.

Gleichzeitig schafft der aktuelle Entwurf ein schwer handhabbares Geflecht aus Systemen, sonstigen Organisationen, Branchenlösungen, Zulassungsbehörden sowie einer übergeordneten Zentralen Stelle. Die Vielzahl heterogener Vorgaben erhöht das Risiko unbeabsichtigter Rechtsverstöße und führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Das rund 140-seitige Regelwerk ist in seiner derzeitigen Form weder für KMU noch für große Unternehmen praxistauglich.

Eklatante Ungleichbehandlung gegenüber Herstellern aus Drittstaaten  
Ein zentrales Vollzugsproblem bleibt völlig ungelöst und wird durch den Entwurf sogar verschärft: Hersteller aus Drittstaaten, die einen erheblichen Anteil des Verpackungsmülls verursachen (allein täglich 370.000 E-Commerce-Sendungen im Internationalen Postzentrum Frankfurt), können weiterhin faktisch nicht sanktioniert werden, da sie nur einen eingeschränkt verpflichtbaren Bevollmächtigten benennen müssen.

Konsequenz:

Während EU-Unternehmen vollumfänglich Bußgeldern, Marktverböten und Haftungsrisiken ausgesetzt sind, bleiben Drittstaatenhersteller weitgehend unbelangt, was ein massiver Wettbewerbsnachteil darstellt.

t+m hält dies für nicht hinnehmbar und schlägt daher eine rechtssichere, vollstreckbare Neuregelung vor.

Zur Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen und Sicherstellung der Vollstreckbarkeit von Sanktionen sollte ein neuer § X im VerpackDG eingeführt werden. Die Kernpunkte:

- verpflichtende Bestellung eines in Deutschland ansässigen Generalbevollmächtigten,
- gesamtschuldnerische Haftung des Bevollmächtigten für alle Pflichten,

- Nachweis finanzieller Leistungsfähigkeit,
- selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft bzw. Sicherheitsleistung,
- verpflichtende Haftpflichtversicherung,
- unmittelbare Vollstreckbarkeit von Bescheiden gegenüber dem Bevollmächtigten,
- kein Inverkehrbringen ohne wirksamen, genehmigten Bevollmächtigten,
- keine Schlupflöcher für Bestandslieferanten oder Bevollmächtigte außerhalb der EU.

Vorteile dieser Regelung:

- Sanktionen sind gegenüber Herstellern ohne EU-Sitz endlich vollstreckbar.
- Die finanzielle Absicherung aller Ansprüche ist gewährleistet.
- Wettbewerbsverzerrungen zwischen EU-Unternehmen und Drittstaaten werden reduziert.
- Die Regelung stärkt den Vollzug des Verpackungsrechts – mit Vorbildfunktion auch für andere Bereiche (z. B. GSPr).

## Hinweise

---

### **Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.**

Sie können sich nach dem Abschicken des Fragebogens eine **Kopie als PDF** an eine Email-Adresse schicken lassen.

Bei **inhaltlichen Fragen** wenden Sie sich bitte an VerpackG@bmukn.bund.de  
(mailto:VerpackG@bmukn.bund.de).

Bei **technischen Fragen**, wenden Sie sich bitte an: datenlabor@bmukn.bund.de  
(mailto:datenlabor@bmukn.bund.de?subject=[BMUKN-Abfrage%20Stellungnahmen%20VerpackDG]%)

## Useful links

Link zum Gesetzesentwurf (<https://www.bundesumweltministerium.de/GE1092>)  
(<https://www.bundesumweltministerium.de/GE1092>)

---

## Background Documents

[verpackdg\\_refe\\_bf.pdf](#)

---

## Contact

[VerpackG@bmukn.bund.de](mailto:VerpackG@bmukn.bund.de)

---